

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 38 K-JG

K-JG - Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2025

- 1. (1)Von der Möglichkeit des Erlangens einer Jagdkarte sind ausgeschlossen:
 - 1. a)Personen, denen eine der im § 37 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen fehlt,
 - 2. b)Minderjährige unter 16 Jahren,
 - 3. c)Minderjährige vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters um die Ausstellung einer Jagdkarte ansuchen,
 - 4. d)Personen, für die ein Erwachsenenvertreter bestellt ist,
 - 5. e)Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen,
 - 6. f)Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden,
 - 7. g)Personen, die aus der Kärntner Jägerschaft ausgeschlossen wurden oder gegen die in einem anderen Land oder Staat eine gleichartige Maßnahme verhängt wurde, auf die Dauer des Ausschlusses,
 - 8. h)Personen, denen durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis die Fähigkeit zum Besitz einer Jagdkarte abgesprochen oder gegen die auf Verlust der Jagdkarte erkannt (§ 98) oder denen die Kärntner Jagdkarte entzogen (§ 39) wurde oder gegen die in einem anderen Land oder Staat eine vergleichbare Anordnung hinsichtlich der Jagdkarte dieses Landes oder Staates getroffen wurde, für die ausgesprochene Dauer,
 - 9. i)Personen, gegen die ein rechtskräftiges Waffenverbot gemäß§ 12 des Waffengesetzes 1996, BGBl Nr 12/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 2011/2021, ausgesprochen wurde,
 - 10. j)Personen, denen eine waffenrechtliche Urkunde im Sinne von § 25 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996 rechtskräftig entzogen wurde.
- 2. (2)Antragsteller (§ 37 Abs. 1) haben eine schriftliche eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass bei ihnen
 - 1. 1.keine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 37 Abs. 4 lit. a oder Bestrafung gemäß § 37 Abs. 4 lit. b und
 - 2. 2.auf Grund von Maßnahmen oder Anordnungen eines anderen Landes oder Staates kein Versagungsgrund nach Abs. 1 lit. g oder h

vorliegt. Soweit Z 1 nicht zutrifft, sind Antragsteller verpflichtet, eine schriftliche Ausfertigung der betreffenden Entscheidung sowie gegebenenfalls Informationen über die Tilgung der Strafe beizubringen.

3. (3)Über die Verweigerung der Erlangung einer Jagdkarte nach Abs. 1 entscheidet der Bezirksjägermeister.

In Kraft seit 18.03.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at